

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Gesicherte Querungshilfe an der Einmündung Wiedehopfweg / Kleiberweg / Henschelstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02789 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied am 27.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19606

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02789

Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 15.04.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 27.05.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02789 beschlossen. Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, am Kleiberweg eine gesicherte Querungshilfe in Richtung Wiedehopfweg für die Grundschüler*innen der Grundschule am Schubinweg 3 einzurichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges am Kleiberweg nahe des Wiedehopfweges ist nicht möglich. Aufgrund der Nähe zur Kurve sind die Voraussetzungen der bundesweit einheitlich geltenden Richtlinien R-FGÜ nicht erfüllt.

Das Mobilitätsreferat, Abteilung Schulwegsicherheit, konnte zwischenzeitlich zur schulrelevanten Zeit die Situation überprüfen und entsprechende Verkehrsbeobachtungen vor Ort durchführen.

Um dennoch Verbesserungen zu erreichen, hat das Mobilitätsreferat, Schulwegsicherheit am Kleiberweg nahe des Wiedehopfweges einen Verkehrshelferübergang eingerichtet. Verkehrshelferübergänge werden dort eingerichtet, wo erwachsene Personen objektiv ohne besondere Gefährdungen queren können, aber Schulkinder bei der Querung Probleme haben können und wo andere Querungshilfen, wie Mittelinsel, Fußgängerüberweg oder

Fußgängerlichtzeichenanlage nicht in Frage kommen.

Der Kleiberweg ist ein Schulweg, auf dem gebündelt Schüler*innen auf dem Weg von und zur Grundschule am Schubinweg 3 queren.

Da uns von Seiten der Schule bereits im Vorfeld Personen genannt wurden, die als Schulweghelfer an dieser Örtlichkeit tätig sein können, wurde der Verkehrshelferübergang bereits beschildert. Seit 08.12.2025 ist der Verkehrshelferübergang mit einem Schulweghelfer morgens von 07:20 bis 07:50 Uhr besetzt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02789 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom 27.05.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Am Kleiberweg nahe Einmündung zum Wiedehopfweg wurde eine sichere Querungsmöglichkeit in Form eines Verkehrshelferübergangs eingerichtet. Der Verkehrshelferübergang ist mit einem Schulweghelfer besetzt, der den Grundschüler*innen ein sicheres Queren der Straße ermöglicht.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02789 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 27.05.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Sebastian Kriesel

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.23

zur weiteren Veranlassung